Berlin, im März 2006
Stellungnahme Nr. 14/2006
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch die Ausschüsse Informationsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Zivilverfahrensrecht

zum

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Mitglieder der Ausschüsse:

Informationsrechtsausschuss: Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider (Vorsitzender und Berichterstatter) Rechtsanwalt Dr. Ivo Geis Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm Rechtsanwalt Niko Härting Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker (Berichterstatter) Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck	Sozialrechtsausschuss: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt am Main (Vorsitzender und Berichterstatter) Rechtsanwalt Matthias Bünger, Tübingen Rechtsanwalt Reinhard Holterman, München Rechtsanwalt Michael Klatt, Oldenburg Rechtsanwalt Ronald Richter, Hamburg
Verwaltungsrechtsausschuss: Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Moench (Vorsitzender) Rechtsanwalt Dr. Michael Bender, (Berichterstatter) Rechtsanwalt Dr. Christian Bracher Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ewer, Rechtsanwalt Dr. Andreas Geiger Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüttgau Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting Rechtsanwältin Dr. Angela Rapp Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhardt Sparwasser	Zivilverfahrensrechtsausschuss: Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender und Berichterstatter) Rechtsanwalt Hartmut Braunschneider Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling Rechtsanwalt Curt Engels Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger Rechtsanwalt am BGH Dr. Volkert Vorwerk

zuständige DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwälte Jens Wagener, Angelika Rüstow, Philipp Wendt

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Landesjustizverwaltungen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion die Linke im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Redaktion NJW
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Einleitung:

Das Bundesministerium der Justiz hat den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgelegt.
Vorrangig geht es darum, die Verbreitung und Nutzung von Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs zu steigern. Dem Gesetzgeber erscheint dessen Verbreitung zu zögerlich.
Inhalt des Entwurfs ist die Einführung einer Vorrangklausel in die Verfahrensordnungen. Nach dieser können

> *„Elektronisch eingereichte Dokumente (...) vorrangig bearbeitet werden, soweit nicht gesetzliche Regelungen, Eilbedürftigkeit oder sonstige Gründe entgegenstehen."*

Im Prinzip begrüßt der DAV die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Er begrüßt ebenso dem Grunde nach, durch den Einsatz elektronischer Techniken Verfahren zu beschleunigen.

Der Nutzungs- und Verbreitungsgrad von Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs kann aber nur durch dafür geeignete Maßnahmen erhöht werden. Insoweit sind Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildung und die Weiterentwicklung der qualifizierten elektronischen Signaturen sowie Alternativen hierzu vorzugswürdig.

1. Ein generelles Anliegen des DAV war immer schon, durch seine Ausschüsse entsprechend auch geäußert, möglichst sogenannte Medien-Brüche und Sicherheitsdefizite zu vermeiden. Der Vorschlag allerdings ist zu allgemein, als dass er daraufhin untersucht werden kann, ob es etwa solche Medienbrüche oder Sicherheitsprobleme gibt. Es sei jedoch generell darauf hingewiesen, dass keineswegs gewährleistet ist, dass das "Internet", wie es in der derzeitigen Form der Nutzung stets unterliegt, weiterhin bzw. auf Dauer so kostengünstig bzw. weitgehend kostenfrei zur Verfügung stehen wird, wenn man von den Anschlussgebühren bzw. Einrichtungen absieht.

2. Bedenken bestehen beim DAV hinsichtlich des Mittels, die Verwendung elektronischer Dokumente dadurch zu steigern, also einen Anreiz zu bieten, dass diese "vorrangig"

bearbeitet werden.
Dabei ist zu beachten, dass keineswegs sichergestellt ist, dass die Einreichung elektronischer Dokumente in der Tat den gesamten Geschäftsablauf beschleunigt, da in vielen Fällen anschließend wieder erneut ein Ausdruck bzw. eine Konvertierung erfolgen muss. Solche und ähnliche Arbeiten bzw. Medienbrüche führen zu durchaus relevanten Kosten. Die Bevorzugung gemäß Entwurf soll sich aber auf alle Fälle elektronischer Dokumente, gleich ob der Gerichtsprozess tatsächlich dadurch gefördert wird oder nicht, erstrecken.

Unter Sicherheitsaspekten sei auch darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung keineswegs bisher es den Parteien bzw. den Anwälten in irgendeiner Weise erleichtert hat, elektronische Mittel einzusetzen. Dies zeigt erneut eine Entscheidung des BGH, hier der Beschluss vom 12.12.2005, II ZB 33/04. Gemäß dieser Entscheidung muss beim Anwalt jede elektronisch notierte Frist auch ausgedruckt werden.

Praktisch heißt dies, angewandt auf den gesamten elektronischen Prozess bzw. elektronische Dokumente, dass im Ergebnis die elektronische Einreichung bei der derzeitigen Gestaltung des Gesetzes nur den Anreiz bietet, eine beschleunigte Bearbeitung zu erreichen, keineswegs aber eine echte Einsparung damit verbunden ist und zwar weder auf Seiten des Gerichts, noch auf Seiten der einreichenden Anwälte. Hinzu kommen weitere, nicht von der Hand zu weisende rechtsstaatliche Probleme:

3. Die im Entwurf vorgesehene „weiche“ Vorrangklausel ist ungeeignet. Sie stößt nicht nur in den Bereichen, in denen kein Anwaltszwang besteht, auf verfassungsrechtliche Bedenken, da der Grundsatz des gleichen Zugangs zum Recht für alle verletzt wird.

4. Nicht einmal bei den Bundesgerichten ist es bislang gelungen, die Bereitschaft zu einer durchgehenden elektronischen Weiterbearbeitung von elektronischen Dokumenten zu fördern. Es ist zu befürchten, dass mangels bestehender Möglichkeiten einer solchen Weiterbearbeitung der Eingang elektronischer Dokumente mit „weichem“ Vorrang zu einem Vorwand führen wird, die Bearbeitung der im normalen Postweg eingegangenen Schriftstücke noch weiter als bisher zu verzögern. Richterschaft und Anwaltschaft beklagen in den letzten Monaten zunehmend die unerträgliche Bearbeitungsdauer von schriftlichen Dokumenten (z.B. Beweisaufnahmeprotokolle oder schriftlichen Vergleichsvorschlägen). Authentische Erfahrungen (beispielsweise im Bereich des Landgerichts München I und im Bereich des Landgerichts Köln) zeigen, dass auf entsprechende Schriftstücke oft monatelang gewartet werden muss. Ohne sonstige Notwen-

digkeit wird dadurch die Verfahrensdauer in die Länge gezogen. Zu befürchten ist, dass im Vorgriff auf angebliche Einsparungen durch die Verwendung elektronischer Dokumente der Personalabbau im nicht-richterlichen Dienst noch stärker zunimmt, sodass mit noch längeren Verfahrensdauern zu rechnen ist. Hier muss Abhilfe geschaffen werden.

5. Die Schaffung einer „weichen“ Vorrangklausel ist schon vom Ansatz her unverständlich. Die Reihenfolge der Bearbeitung von eingegangenen Dokumenten ist für denjenigen, der solche Dokumente einreicht, nicht transparent. Niemand weiß, in welcher Reihenfolge eingegangene Dokumente überhaupt bearbeitet werden oder bearbeitet worden sind. Für denjenigen, der diese Kenntnis nicht hat, kann aber auch ein „weicher“ Vorrang keinen Anreiz schaffen, elektronische Dokumente zu versenden. Hinzu kommt, dass auch unklar ist, an wen die Norm sich richten soll.

6. Das Prozessrecht verträgt auch prinzipiell keine „weichen“ Vorrangklauseln. Es geht hier nicht um die Abwägung sachlich widerstreitender Interessen, sondern um den Vorrang bei der Bearbeitung, und zwar bei einer elementaren staatlichen Dienstleistung, nämlich der Justizgewährung. Prozessrecht ist strenges Recht und keine Abwägung. Nur so kann es die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten.
   Der Entwurf versucht sich „abzusichern“, indem er für das Eingreifen der Vorrangklausel verlangt, dass das Dokument ansonsten „gleichrangig mit anderen Dokumenten zu behandeln wäre“. Unklar bleibt, wie das umgesetzt werden soll. Es scheint, als solle hier sehenden Auges wirkungsloses Recht gesetzt werden.

7. Es gibt keinen inneren Grund, den Nutzer elektronischen Rechtsverkehrs vor anderen zu privilegieren. Das gilt schon im Bereich des Anwaltszwangs. Das gilt aber besonders in den Verfahren, in denen kein Anwaltszwang herrscht. So ist es Aufgabe der Sozialgerichte, **jedem** Bürger den ihm vom Grundgesetz versprochenen Rechtsschutz zeitnah und effektiv zu gewähren. Streitigkeiten um Ansprüche auf „Hartz IV-Leistungen“ machen dies anschaulich. Möglicherweise haben 5-10% der Empfänger von „Hartz IV-Leistungen“ die Möglichkeiten, elektronische Dokumente abzusenden. Diese „überschütten“ Behörden, Anwälte und Gerichte mit Emails. Sollen diese (jenseits der Problematik der elektronischen Signatur) tatsächlich bevorzugt behandelt werden?

   Anwaltskanzleien, die über eine elektronische Signatur verfügen, werden, sollte der Entwurf Gesetz werden, in jedem Fall unter Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs arbeiten und alsdann den Anspruch auf vorrangige Bearbeitung einfordern. Die gesetzliche Formulierung zwingt das Gericht zur vorrangigen Bearbeitung, es sei denn,

dass gesetzliche Regelungen, Eilbedürftigkeit oder sonstige Gründe entgegenstehen. Das Gericht wird also Verzögerungen besonders begründen müssen. Solcher Aufwand ist kontraproduktiv.

Insgesamt wird der Anspruch auf gleichen Zugang zum Recht für alle (Art. 19 Abs. 4 GG) ohne sachliche Rechtfertigung verletzt.

8. Bedacht werden sollten auch die Auswirkungen auf die Justiz. Wenn eine elektronische Übermittlung von Dokumenten über eine Vorrangklausel gefördert werden soll, so haben die Parteien und Beteiligten einen Anspruch auch so mit dem Gericht zu kommunizieren. Gerade im Verwaltungsprozess könnten sich die Beteiligten möglicherweise dem Ansinnen des Gerichts, Berge von Plänen in Papierform zu übergeben, entziehen. Haben die Gerichte wirklich alle große, in Planungsbüros in neuster Version vorhandene Plotter, um mit Plänen in Dateiform umzugehen? Vielleicht ist es doch sinnvoll, professionell angefertigte Pläne vorlegen zu dürfen, ohne einen Nachrang bei der Bearbeitung befürchten zu müssen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt des Ausstattungsaufwandes bei den Gerichten.